

---

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der voestalpine Turnout Technology Germany GmbH

## A. ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

### 1. Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1 Dieser Abschnitt zu Allgemeinen Bestimmungen gilt für alle Leistungen von voestalpine Turnout Technology Germany GmbH (im Folgenden: „vaTTG“) gegenüber dem Auftraggeber, wenn und soweit diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen in das Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber wirksam einbezogen worden sind.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der anderen Vertragspartei (im Folgenden: „Auftraggeber“) gelten nur, wenn vaTTG ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber vaTTG gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.
- 1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, sowie sie in diesen Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen des Auftraggebers werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von vaTTG oder, falls keine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt, dann verbindlich, wenn die bestellte Ware von vaTTG ausgeliefert wird. Das gilt auch dann, wenn vaTTG zuvor bereits Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen, Musterstücke), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- 2.2 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per Telefax oder E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

### 3. Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit

vaTTG behält sich sämtliche vaTTG zustehende Immaterialgüterrechte, insbesondere Urheberrechte, urheberrechtliche Nutzungsrechte sowie sonstige Nutzungsrechte, an allen von vaTTG dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln (im Folgenden „Dokumente“) vor. Der Auftraggeber darf diese Dokumente ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von vaTTG Dritten nicht zugänglich machen, nicht bekannt geben und nicht selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen oder sonstige Nutzungshandlungen vornehmen, es sei denn, dies ist zum Zweck der Durchführung des mit vaTTG geschlossenen Vertrags erforderlich. Auf Verlangen von vaTTG hat der Auftraggeber diese Dokumente an vaTTG zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. vaTTG wird Dokumente des Auftraggebers entsprechend vertraulich behandeln.

### 4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern nicht anders angegeben gelten Preise ab Werk, ausschließlich Transport und Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer. Die Preisstellung erfolgt in EURO. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.
- 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind die vereinbarten Preise mit Lieferung (vgl. B.1) bzw. Abnahme (vgl. C.2) fällig.
- 4.3 Der Auftraggeber kann nur mit entscheidungsreifen, unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder ausdrücklich anerkannten Forderungen aufrechnen.

### 5. Haftungsbeschränkung

Die Schadensersatzpflicht von vaTTG ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt nicht,

- » für Schäden, die auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von vaTTG aber auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
- » für Schäden, die durch Verstoß gegen eine von vaTTG gegebene Garantie entstanden sind;
- » für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von vaTTG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von vaTTG beruhen;

- » für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von vaTTG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von vaTTG beruhen;
- » für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 6. Höhere Gewalt

Kann eine vertragliche Pflicht von einer der Parteien aufgrund eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden, nicht voraussehbaren und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses („Höhere Gewalt“) wie zum Beispiel Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Streik, Export- und Importbeschränkungen, durch Infektionskrankheiten verursachte Epidemien und Pandemien, Auslandsreisewarnungen von Behörden oder Ministerien, Piraterie etc.) nicht oder vorübergehend nicht erfüllt werden, ist die betroffene Leistungspflicht für die Dauer der Höheren Gewalt sowie eines angemessenen Zeitraums danach zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit suspendiert. Dauert die Höhere Gewalt mehr als sechs Monate an oder steht fest, dass die Höhere Gewalt mindestens über einen durchgehenden Zeitraum dieser Länge andauern wird, steht jeder der Parteien das Recht zu, von dem betroffenen Teil des Vertrags zurückzutreten. Hat eine der Parteien an dem übrigen Teil des Vertrags kein Interesse, kann diese Partei auch vom betroffenen Vertrag insgesamt zurücktreten.

## 7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 7.1 Auf sämtliche zwischen vaTTG und dem Auftraggeber abgeschlossene Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) sowie der Bestimmungen des Kollisionsrechts Anwendung.
- 7.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von vaTTG. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

## 8. Exportlizenzen

- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, obliegen Gefahr und Kosten der (Nicht-)Erteilung etwaig erforderlicher Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen dem Auftraggeber. Das gilt auch dann, wenn vaTTG den Auftraggeber auf dessen Wunsch bei der Erlangung solcher Genehmigungen unterstützt.

8.2 Sofern die Parteien im Einzelfall vereinbaren, dass die Gefahr und Kosten der (Nicht-)Erteilung etwaig erforderlicher Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen vaTTG obliegen, gilt Folgendes:

- » Bei einfach fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften vaTTG und ihre Erfüllungsgehilfen der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.
- » Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Beantragung und Erteilung notwendiger Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen erforderlichen Informationen vaTTG unverzüglich, vollständig und inhaltlich richtig zur Verfügung zu stellen.
- » Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Beantragung und Erteilung etwaig notwendiger Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere erforderliche Erklärungen gegenüber Behörden abzugeben.
- » Der Auftraggeber verpflichtet sich, behördliche Vorgaben, die an die Erteilung etwaig notwendiger Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen geknüpft werden, zu erfüllen, insbesondere Produkte nur im Rahmen des in der Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen erlaubten Zwecks zu nutzen.
- » Der Auftraggeber stellt vaTTG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der schuldhaften Verletzung der vorherstehenden Pflichten durch den Auftraggeber herrühren.

## B. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR KAUF- UND WERK-LIEFERUNGSVERTRÄGE

Die unter diesem Abschnitt B. stehenden Bestimmungen finden ausschließlich auf Kaufverträge (§ 433 BGB) und Werklieferungsverträge (§ 651 BGB) zwischen vaTTG und dem Auftraggeber Anwendung, welche die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“) zum Gegenstand haben.

### 1. Lieferbedingungen

- 1.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung EX WORKS Lieferwerk (Butzbach, Brandenburg oder Gotha) Incoterms 2010. Dies gilt auch dann, wenn vaTTG auf Wunsch des Auftraggebers auf dessen Kosten und Risiko ein Transportunternehmen mit dem Transport der Ware beauftragt. vaTTG wird in diesem Fall eventuelle Ersatzansprüche, die ihr gegen das Transportunternehmen zustehen, an den Auftraggeber abtreten.
- 1.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrags sofern der Auftraggeber alle erforderlichen technischen Informationen (z.B. bei Weichenlieferungen: Position des Antriebs und Isolierstöße, Fahrzeugdaten, Art des Weichenantriebs bzw. Stellsystem, Oberbauart, Schienenprofile und Schienengüten etc.) vollständig an vaTTG übermittelt hat und die erforderlichen Genehmigungen und Zeichnungsfreigaben erteilt hat. Liegen die technischen Informationen zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags nicht vor, beginnt die Lieferfrist für vaTTG mit vollständigem Eingang aller erforderlichen technischen Informationen bei vaTTG und

Vorliegen der Genehmigungen und Zeichnungsfreigaben des Auftraggebers. Von vaTTG zugesagte Liefertermine oder Lieferzeiten werden unwirksam, falls zwischen Zustandekommen des Vertrags und vollständigem Eingang aller technischen Informationen mehr als 8 (acht) Kalenderwochen vergehen.

- 1.3 Sofern die Parteien im Einzelfall vereinbaren, dass die Gefahr und Kosten der (Nicht-)Erteilung etwaig erforderlicher Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen vaTTG obliegen, verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum, der durch eine Verzögerung bei Erteilung der erforderlichen Aus- und/oder Einfuhrgenehmigungen entsteht zuzüglich eines angemessenen Zeitraums zur Ausführung der Lieferung, soweit sich die Erteilung aus Gründen verzögert, die vaTTG nicht zu vertreten hat.
- 1.4 vaTTG ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn und soweit die Interessen des Auftraggebers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn
  - » Die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszweckes verwendbar ist,
  - » Die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
  - » Dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Auftraggeber erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 1.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet vaTTG über jede drohende Verzögerung bei der Annahme der Waren unverzüglich zu informieren.
- 1.6 Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware ab diesem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über und vaTTG kann dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Annahme setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf ist vaTTG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz gemäß gesetzlicher Vorschriften verlangen. Die Fristsetzung seitens vaTTG ist entbehrlich, falls der Auftraggeber für die Abladung der Ware am Lieferort verantwortlich ist und die Abladung durch Umstände verzögert wird, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.

## 2. Sachmängel, Mängelrechte

- 2.1 Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung an ihn oder einen von ihm bestimmten Dritten, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Auftraggebers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat vaTTG den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich auf diese Bestimmung nicht berufen.

- 
- 2.2 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen bleiben die gesetzlichen Vorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (§§ 478, 479 BGB) unberührt.
- 2.3 Bei Sachmängeln der gelieferten Ware ist vaTTG nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 2.4 Die Mängelrechte des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftraggeber ohne vorherige Zustimmung von vaTTG die Ware ändert oder durch Dritte ändern lässt und hierdurch der Mangel erst verursacht wurde oder die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 2.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von vaTTG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von vaTTG beruhen und ebenfalls nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von vaTTG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von vaTTG beruhen. Insofern gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

### 3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 vaTTG behält sich im Hinblick auf einen konkreten Vertrag das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, aufgrund des jeweiligen Vertrages entstandenen Forderungen vor („Vorbehaltswaren“). Dabei ist unerheblich, aus welchem Rechtsgrund die Forderungen von vaTTG gegen den Auftraggeber bestehen. Erfasst sind insbesondere auch Saldoforderungen aus laufender Rechnung. Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für vaTTG.
- 3.2 Eingriffe Dritter wie etwa die Pfändung oder Zwangsvollstreckung durch welche Rechte von vaTTG (insbesondere der Eigentumsvorbehalt von vaTTG) beeinträchtigt werden, hat der Auftraggeber vaTTG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, vaTTG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO bzw. einer entsprechenden, in der Rechtsordnung am Lagerort der Vorbehaltsware vorgesehenen Klageart zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den dadurch entstandenen Ausfall.
- 3.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Vorbehaltsware durch den Auftraggeber erfolgt stets für vaTTG als Hersteller. vaTTG erwirbt unmittelbar das Eigentum, ohne dass vaTTG hieraus Verpflichtungen erwachsen. Wird das Vorbehaltsprodukt mit anderen, vaTTG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt vaTTG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsprodukts zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der

Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Vorbehaltsprodukte. Erlischt das Eigentum von vaTTG aufgrund Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber an vaTTG einen Anteil an seinem Eigentum oder Miteigentum, der dem Rechnungswert des Vorbehaltsprodukts entspricht.

- 3.4 Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiterveräußern. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass sämtliche Forderungen, die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, auf vaTTG übergehen. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an vaTTG – bei Miteigentum von vaTTG an einer neuen aus Verarbeitung resultierenden Sache anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – abgetreten. vaTTG nimmt die Abtretung an. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nicht berechtigt; insbesondere darf der Auftraggeber die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Die Berechtigung des Auftraggebers zur Veräußerung der Vorbehaltsware kann durch vaTTG widerrufen werden, i) im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers (insbesondere bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes nach §§ 17-19 InsO, der Beantragung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ii) wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen einstellt oder iii) in Zahlungsverzug gerät. In diesen Fällen hat vaTTG außerdem das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und vom Auftraggeber die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 3.5 Der Auftraggeber ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen von vaTTG einzuziehen. Die Berechtigung des Auftraggebers zur Einziehung der abgetretenen Forderungen kann durch vaTTG widerrufen oder geändert werden (insbesondere kann vaTTG verlangen, dass der Erlös aus den abgetretenen Forderungen auf ein Ander- oder Treuhandkonto separiert wird). vaTTG wird vom Widerrufs- oder Änderungsrecht nur Gebrauch machen, i) im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers (insbesondere bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes nach §§ 17-19 InsO, der Beantragung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ii) wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen einstellt oder iii) in Zahlungsverzug gerät. Zur Abtretung der Forderung an Dritte ist der Auftraggeber nicht befugt. Auf Verlangen von vaTTG, hat der Auftraggeber seine Abnehmer von der Abtretung an vaTTG zu unterrichten und vaTTG die zur Einziehung der Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben.
- 3.6 vaTTG verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. vaTTG kann wählen, welche Sicherheiten freigegeben werden.
- 3.7 Erfolgt die Lieferung der Vorbehaltsware auf Verlangen des Auftraggebers in einen Staat, in dem obiger Eigentumsvorbehalt nicht anerkannt wird oder nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, ist der Auftraggeber verpflichtet, alle Handlungen

vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die zur Bestellung eines vergleichbaren Sicherungsrechts erforderlich sind. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber die Vorbehaltsware in einen solchen Staat verbringt.

## C. BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

Die unter diesem Abschnitt C. stehenden Bestimmungen finden ausschließlich auf Werkverträge (§ 631 BGB) zwischen vaTTG und dem Auftraggeber Anwendung. Solche Verträge können zum Beispiel Planungsleistungen, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten, Weichen- oder Schienenschleifen oder Einbaubegleitungen zum Gegenstand haben.

### 1. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 1.1 Im Falle von Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten hat der Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die am Montageort geltenden Sicherheitsbestimmungen für die durchzuführenden Arbeiten und – soweit hierfür Spezialausrüstung erforderlich ist – die zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- 1.2 Der Auftraggeber hat rechtzeitig zum vereinbarten Beginn der Arbeiten für die Montagefreiheit zu sorgen. Dies umfasst insbesondere die freie Zugänglichkeit für das zur Ausführung der beauftragten Werkleistungen erforderliche Personal und Fahrzeuge der vaTTG sicherzustellen.
- 1.3 Der Auftraggeber hat Vorkehrungen zur Einhaltung und Überwachung aller relevanten Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsvorschriften vor, während und nach der Durchführung der Werksleistung durch vaTTG zu treffen.
- 1.4 Der Auftraggeber hat für die zeitgerechte Einholung von Genehmigungen und/oder Zutrittsgenehmigungen für das vaTTG Personal zur Durchführung der Werkleistung zu sorgen.

### 2. Abnahme

- 2.1 Der Auftraggeber hat die Werkleistungen abzunehmen. Es wird durch beide Parteien bei der Abnahme ein Abnahmeprotokoll erstellt, in welches etwaige im Rahmen der Abnahme erkannte Mängel aufzunehmen sind. Dieses Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen. Auf Verlangen einer der Parteien können auch Teilabnahmen vorgenommen werden. Die Abnahme oder Teilabnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden.
- 2.2 Das Werk gilt als abgenommen, wenn
  - » vaTTG den Auftraggeber nach Fertigstellung seiner Leistungen zur Abnahme oder Teilabnahme aufgefordert hat und



- 
- » der Auftraggeber die Leistungen trotz Nachfristsetzung durch vaTTG nicht abgenommen hat, und
  - » die Nichtabnahme aus einem anderen Grund als wegen eines vaTTG angezeigten wesentlichen Mangels erfolgte.
- 2.3 Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber den Vertragsgegenstand vertragswidrig ohne vorherige Abnahme in Gebrauch nimmt.

### 3. Mängelrechte

- 3.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2 Nimmt der Auftraggeber das Werk ab, obwohl dieses mangelhaft ist und kennt der Auftragsgeber bei der Abnahme den Mangel, sind die Mängelrechte des Auftraggebers unbeschadet des vorstehenden Absatzes ausgeschlossen, soweit sich dieser nicht die Geltendmachung seiner Rechte vorbehalten hat.
- 3.3 Die Mängelrechte des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung durch vaTTG das Werk ändert oder ändern lässt und hierdurch der Mangel erst entsteht oder die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 3.4 Soweit vaTTG Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbartem Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

\* \* \*